



Amtliche Bekanntmachung der **Gemeinde Ringelai** über den **Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes „WA Wasching 1“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringelai hat in seiner Sitzung vom 24.11.2021 den Bebauungsplan „Wasching III“ als Satzung beschlossen.
Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „WA Wasching 1“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan WA Wasching 1 mit Begründung und den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung und wie sie berücksichtigt wurden, im Rathaus der Gemeinde Ringelai, Pfarrer-Kainz-Str. 6, 94160 Ringelai, Zimmer 2 während der allgemeinen Dienststunden (derzeit wegen der Corona-Situation nur mit Terminvereinbarung) einsehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Das Verfahren wurde nach § 13 b BauGB (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe nach § 3 Abs. 3 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und einer zusammenfassenden Erklärung (§ 13 Abs. 3 BauGB) wurde abgesehen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eintretende Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag

an der Amtstafel am 30.11.2021

abgenommen am

----- (Unterschrift)

Ringelai, 29.11.2021



Dr. Carolin Pecho

Dr. Carolin Pecho, 1. Bürgermeisterin